



Mitarbeiter ohne Grenzen

Potenziale nutzen - Menschen mit Fluchthintergrund beschäftigen

Asylbewerber

sind Flüchtlinge, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben, der noch nicht durch das BAMF entschieden wurde

Geduldete

sind in der Regel abgelehnte Asylbewerber. Sie sind zur Ausreise verpflichtet, werden aber vorerst nicht abgeschoben, weil eine Ausreise unmöglich ist (Krankheit, fehlende Ausweispapiere, etc.)

Asylberechtigte

sind Asylbewerber, die vom BAMF als Flüchtlinge anerkannt worden sind.



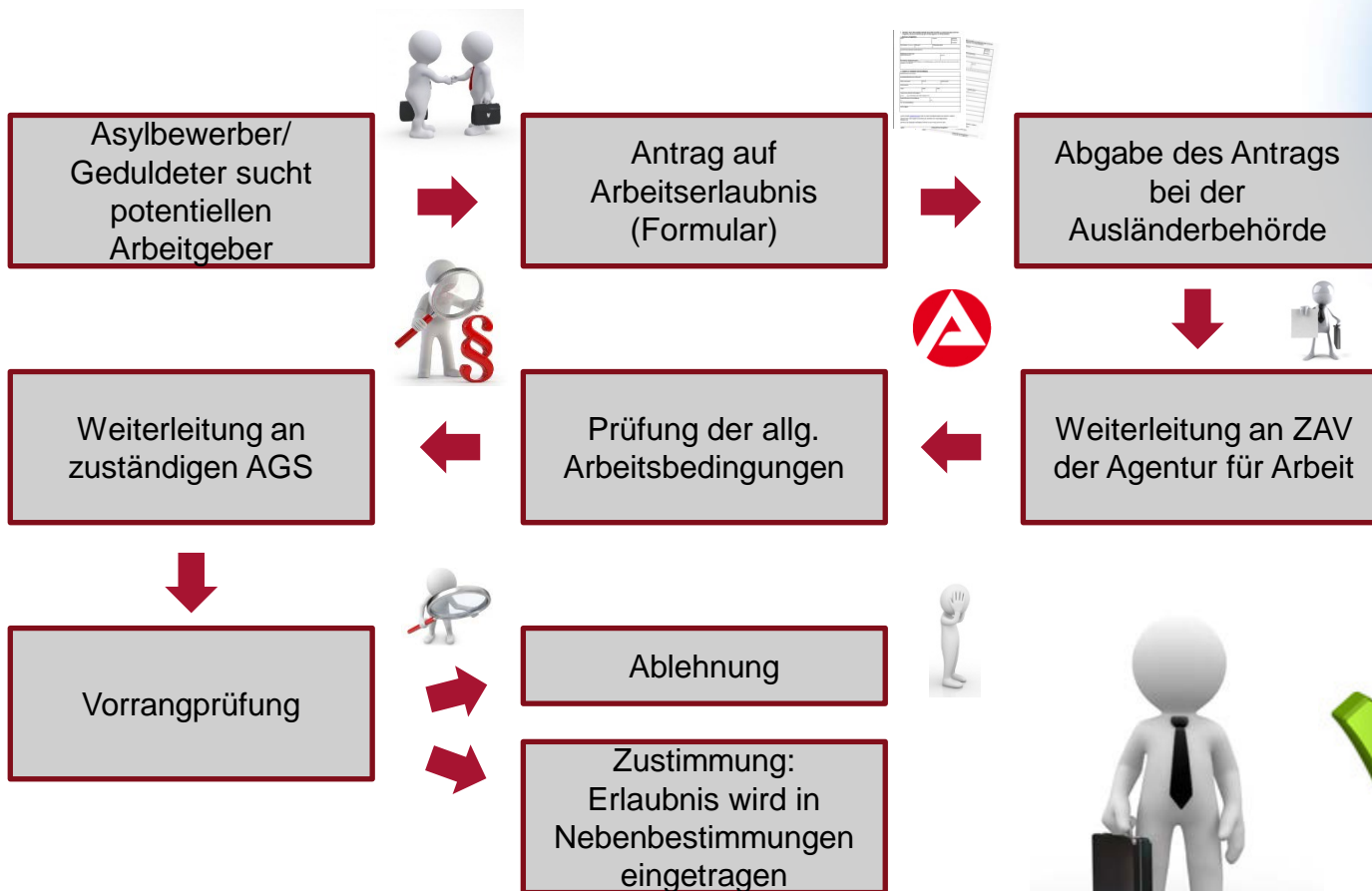
Warum lohnt es sich geflüchtete Menschen zu beschäftigen?

- Häufig: Fehlende deutsche Sprachkenntnisse
Zeugnisse
- Geflüchtete Menschen bringen oft mit
 - berufliche und soziale Kompetenzen
 - Bildungsabschlüsse
 - interkulturelle Erfahrung und Mehrsprachigkeit mit
 - überdurchschnittliche Motivation
 - Eigeninitiative
 - Lern- und Leistungsbereitschaft





Asylbewerber/ Geduldete		
1.-3. Monat	Arbeitsverbot!	
4.-15. Monat	Arbeitsmarktzugang mit	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrangprüfung • Prüfung der Arbeitsmarktbedingungen Keine Zeitarbeit!
16.-48. Monat	Arbeitsmarktzugang mit	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Arbeitsmarktbedingungen Zeitarbeit möglich!
ab dem 49. Monat	Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der Ausländerbehörde	
Asylberechtigte		
Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung	Sofort uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang	





- Keine Einschränkungen für Asylberechtigte

- Bei Asylsuchenden und Geduldeten gilt Folgendes:
 - Betriebliche Ausbildungen können mit Genehmigung der Ausländerbehörde ab dem 4. Monat des Aufenthaltes angetreten werden, sofern kein Arbeitsverbot vorliegt
 - Für die Dauer der Ausbildung wird ein Aufenthaltstitel verliehen
 - Einstiegsqualifizierung ist förderbar



Art des Praktikums	Was ist wichtig?	BA?	ABH?*
Hospitation	<ul style="list-style-type: none"> Ansehen des Betriebsablaufes Keine Verrichtung von Arbeitsleistungen Keine Beschäftigung nach §7 SGB IV 	Nein	Nein
Schulpraktikum	<ul style="list-style-type: none"> Praktikum im Rahmen der allg. Erfüllung der Schulpflicht 	Nein	Nein
Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§45 SGB III)	<ul style="list-style-type: none"> Max. sechswöchiger betrieblicher Anteil im Rahmen einer Förderung durch die Arbeitsagentur Feststellung der beruflichen Eignung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse 	Ja	Nein

*Ausländerbehörde

- Maßnahme bei einem Arbeitgeber zur beruflichen (MAG)
- Fahrtkostenzuschuss/ -übernahme in den ersten Monaten Beschäftigung
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Einstiegsqualifizierung zur Vorbereitung auf eine duale Ausbildung
- Eingliederungszuschuss, wenn der Arbeitnehmer den Anforderungen der Tätigkeit noch nicht voll entspricht
- Qualifizierung beschäftigter Arbeitnehmer durch WeGeBAU



Keine Einschränkungen für Asylberechtigte und Geduldete!

- Pilot-Projekt des Arbeitsmarktbüros:
„Arbeitsmarktbüro on Job-Tour“



- Idee:

Eine Auswahl von geeigneten Flüchtlingen besucht Unternehmen für eine kurze Besichtigung, es werden verschiedene Unternehmen innerhalb eines Tages besucht

- Vorteile:

- Die Möglichkeit, einen ersten Eindruck des Arbeitsumfeldes zu erhalten
- Arbeitgeber und potentieller Arbeitnehmer können sich „beschnuppern“ und in lockerer Atmosphäre kennenlernen

- Praktika können sich anschließen, Ziel ist eine Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme



Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie bei Ihrem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit oder im Arbeitsmarktbüro:

Arbeitgeberservice: 0800 4 5555 20 (kostenfrei)

Lena Speckmann 06074 – 8180 88 51

Shirin Teherani 06074 – 8180 88 52

Petar Jovicic 06074 – 8180 88 53

Offenbach.Arbeitsmarktbuero-Fluechtlinge@arbeitsagentur.de
Arbeitsmarktbuero-fluechtlinge@kreis-offenbach.de



Gerne beantworten wir nun Ihre offenen Fragen!